

Allianz Versorgungskasse Versicherungsverein a.G.

Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998

Stand September 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Beiträge, Abgangsvergütung

- § 1 Beiträge
- § 2 Festsetzung des beitragspflichtigen Einkommens
- § 3 Freiwillige Höherversicherung
- § 4 Nachversicherung
- § 5 Abgangsvergütung und Übertragung

II. Leistungen, Allgemeine Vorschriften

- § 6 Kassenleistungen und Wartezeit
- § 7 Antrag auf Rentenzahlung und Kapitalauszahlung
- § 8 Zahlungsweise, Rentenbeginn und Fälligkeit
- § 9 Verfügungsrecht
- § 10 Obliegenheiten der Rentenempfänger
- § 11 Zurückhaltung von Kassenleistungen
- § 12 Versicherungsabschlüsse durch Rentenempfänger

III. Mitgliedsrenten, Kapitalauszahlung

- § 13 Altersrente
- § 14 Aufgeschobene Altersrente
- § 15 Vorgezogene Altersrente
- § 16 Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente
- § 17 Rente wegen Berufsunfähigkeit und lang andauernder Arbeitsunfähigkeit
- § 18 Höhe der Altersrente und der Berufsunfähigkeitsrente
- § 19 Höhe der Zurechnungsrente
- § 20 Höhe der sonstigen Renten
- § 21 Höhe der vorgezogenen und der aufgeschobenen Altersrente
- § 22 Höhe der Rente aus beitragsfreier Mitgliedschaft
- § 23 Sonstiges Einkommen bei Rentenempfängern
- § 24 Wegfall der Mitgliedsrente

IV. Regelungen zum Versorgungsausgleich

- § 24a Grundsatz
- § 24b Interne Teilung
- § 24c Gesetzliches Leistungsverbot

V. Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten sowie Sterbegeld

- § 25 Hinterbliebenen- und Waisenrenten
- § 26 Höhe der Hinterbliebenenrente
- § 27 Kürzung bei größerem Altersunterschied, Abfindung der Hinterbliebenenrente
- § 28 Waisenrente
- § 29 Begrenzung der Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten
- § 30 Ausgleichsrente
- § 31 Elternrente
- § 32 Sterbegeld

VI. Beteiligung an den Bewertungsreserven

- § 32a Beteiligung an den Bewertungsreserven

VII. Ergänzungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 33 Mitteilung an die Mitglieder
- § 34 Datenschutz
- § 35 Gerichtsstand
- § 36 Anpassungsklausel
- § 37 Entziehung der Kassenleistungen
- § 38 Übergangsregelung zu §§ 8 und 16

Anhang 1

Berechnung der vorgezogenen Altersrente

Anhang 2

- I. Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- II. Abgeltung bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024

I. Beiträge, Abgangvergütung

§ 1 Beiträge

- (1) Der monatliche Pflichtbeitrag der Trägergesellschaften beträgt 3 % zuzüglich eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 0,45 %¹ des jeweiligen beitragspflichtigen Monatseinkommens für jedes ordentliche Mitglied (§ 2). Zusätzlich tragen die Trägergesellschaften die Verwaltungskosten gem. § 27 der Satzung.
- (2) Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in welchem die ordentliche Mitgliedschaft erlischt.
- (3) Soweit es zum Ausgleich von Fehlbeträgen in der auf Beitragsleistungen der Trägergesellschaften (ohne die Beiträge aus § 1 Absatz 1) beruhenden Teil-Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich ist, leisten die Trägergesellschaften Pauschalbeiträge, deren Höhe jährlich im Verhältnis zu den beitragspflichtigen Einkommen der Mitglieder festgesetzt wird (sonstige Beiträge). Nähere Einzelheiten regelt der Geschäftsplan. Im Höchstfall werden die Pauschalbeiträge nach dem geschäftsplanmäßigen Beitragssatz erhoben.
- (4) Während des laufenden Kalenderjahres leisten die Trägergesellschaften monatlich nachträglich Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des geschätzten Jahresbedarfs.
- (5) Im Falle des § 9 (1) der Satzung entrichten die Mitglieder den geschäftsplanmäßigen Beitrag.

§ 2 Festsetzung des beitragspflichtigen Einkommens

- (1) Für die im Innendienst tätigen Mitglieder, deren Bezüge nach Teil II des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe geregelt sind, steht das beitragspflichtige Einkommen in einem jeweils festgelegten Verhältnis² zu den zwölf Monatsgehältern³. Variable Bezügebestandteile sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers werden nicht berücksichtigt.

Für die Mitglieder im Bankbereich, deren Bezüge nach dem Tarifvertrag des Bankgewerbes geregelt bzw. außertariflich festgelegt werden, steht das beitragspflichtige Einkommen in

¹ Dies erfüllt die Anforderungen des Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgeltes entsprechend § 1a Abs. 1a BetrAVG, soweit einschlägig.

² Am 01.09.2011 beträgt das beitragspflichtige Einkommen 100 % des tatsächlichen Einkommens auf der Grundlage des in diesem Zeitpunkt gültigen Gehaltstarifvertrages. Im Falle einer Änderung des Tarifvertrages ändert sich dieser Prozentsatz automatisch, weil er sich nunmehr auf die neuen Tarifsätze bezieht; das beitragspflichtige Einkommen bleibt dabei jedoch seinem Betrage nach solange unverändert, bis gegebenenfalls eine Entscheidung gemäß Ziffer 1 getroffen wird. Das beitragspflichtige Einkommen wird auf einen ganzzahligen EUR-Betrag aufgerundet.

³ Als Monatsgehalt gilt das durch den Gehaltstarifvertrag bzw. den Arbeitsvertrag geregelte monatliche Festgehalt.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

einem jeweils festgelegten Verhältnis⁴ zu den zwölf Monatsgehältern². Variable Bezügebestandteile sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers werden nicht berücksichtigt.

Spätestens 3 Monate nach Abschluss eines dieser Gehaltstarifverträge bzw. dem Wirksamwerden der Anpassung der außertariflichen Vergütung der Mitglieder im Bankbereich, teilt die Allianz SE dem Konzernbetriebsrat mit, ob das beitragspflichtige Einkommen zeitlich und materiell entsprechend angepasst wird.

- (2) Bei den Mitgliedern gemäß Teil III MTV Versicherungen – ohne Mitglieder von Euler Hermes Deutschland – ist für das beitragspflichtige Einkommen das so genannte „gratifikationsfähige Monatseinkommen“ des Festsetzungsmonats maßgeblich. Dies setzt sich zusammen aus Gehalt, Sozialzulage und Sozialzulagenpauschale zum Stand des Monats der Festsetzung des beitragspflichtigen Einkommens. Hinzuzurechnen ist der Durchschnitt der zur Zahlung der tariflichen Gratifikation maßgeblichen Anteilsprovisionsbezugsarten, die das Mitglied im Festsetzungsmonat sowie den 11 vorangehenden Monaten erhalten hat. Bei kürzerer Tätigkeitsdauer ist auf den kürzeren Zeitraum abzustellen.

In die Durchschnittsberechnung einzubeziehen sind darüber hinaus zur Auszahlung gekommene Zahlungen zum Ausgleich unverschuldet eingetretener Unterverdienste i. S. der GBV zur Bezügestruktur des Vertriebsaußendienstes.

Für das so festgesetzte beitragspflichtige Einkommen gilt das gemäß Ziffer 1 Abs. 1 festgelegte Verhältnis analog.

- (3) Für alle übrigen Mitglieder, deren Einkommen nicht nach den Ziffern 1 oder 2 festgelegt ist, werden die Grundsätze für die Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens vom Aufsichtsrat der AVK aufgestellt.
- (4) Das monatliche beitragspflichtige Einkommen darf nicht höher sein als der Monatsbetrag der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung.

§ 3 Freiwillige Höherversicherung

- (1) Ordentliche Mitglieder können sich zu einem freiwilligen Höherversicherungsbeitrag von höchstens 6 % ihres beitragspflichtigen Einkommens verpflichten. Ein gegebenenfalls nach § 1a (1a) BetrAVG zu gewährender Arbeitgeberzuschuss wird als Teil des Höherversicherungsbeitrags erbracht. Die Beiträge können auch von den Trägergesellschaften geleistet werden. Die Entscheidung über die Höherversicherung trifft der Vorstand der Kasse aufgrund einer Gesundheitsprüfung.
- (2) Entsteht nach dem Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis mit den Trägergesellschaften eine außerordentliche Mitgliedschaft, so bleibt die aus der freiwilligen Höherversicherung erworbene Anwartschaft erhalten.

⁴ Am 01.01.2011 beträgt das beitragspflichtige Einkommen 98,43 % des tatsächlichen Einkommens auf der Grundlage des in diesem Zeitpunkt gültigen Gehaltstarifvertrages. Siehe im Übrigen Fußnote 1.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

§ 4 Nachversicherung

- (1) In den Fällen des § 8 Buchstaben a), b) und c) der Satzung wird bei Wiederaufnahme der vertraglichen Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an die beitragsfreie oder beitragsgeminderte⁵ Zeit auf Antrag des Mitglieds und mit Zustimmung der vertragsführenden Gesellschaft der infolge dieser beitragsfreien bzw. beitragsgeminderten Zeit entgangene Zuwachs aus vom Mitglied finanzierten Pflicht- und Nachversicherungsbeiträgen bei der Anwartschaft auf Rente nach § 13 durch eine Nachversicherung gegen zusätzlich laufende, gleichbleibende Beiträge⁶ bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ausgeglichen.⁷
- (2) In den Fällen des § 8 Buchstaben d) und e) der Satzung besteht kein Anspruch auf spätere Nachentrichtung der Beiträge. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Kasse.

§ 5 Abgangsvergütung und Übertragung

- (1) Endet die Mitgliedschaft, ohne dass Leistungen der Kasse fällig werden, so erhält ein Mitglied, das vor dem 01.01.1998 in die Kasse aufgenommen wurde, die gemäß § 1 gezahlten Pflichtbeiträge mit Zinsen von jährlich 3,5 % und Zinseszinsen. Als Abgangsvergütung für Anwartschaftsteile nach § 20 (1) und (1a) wird das entsprechende geschäftsplanmäßige Deckungskapital ausgezahlt.

Als Abgangsvergütung für ein Mitglied, das nach dem 31.12.1997 in die Kasse aufgenommen wurde, sowie für Anwartschaftsteile, die während der beitragspflichtigen Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 9 der Satzung oder aus der freiwilligen Höherversicherung nach § 3 entstanden sind, wird das entsprechende geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Kasse ausgezahlt.

Soweit bei einer beitragspflichtigen Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 9 der Satzung von einer Trägergesellschaft Beitragszuschüsse geleistet wurden, beschränkt sich die Abgangsvergütung auf die nach Ziffer 1 berechnete Erstattung der nach Abzug der Zuschüsse geleisteten Beiträge, sofern die Mitgliedschaft vor dem 01.01.1998 begründet wurde. Andernfalls wird das geschäftsplanmäßige Deckungskapital gezahlt, das auf die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Beiträge entfällt.

- (2) Leer
- (3) Keine Abgangsvergütung wird gezahlt, solange die Mitgliedschaft nach § 8 der Satzung beitragsfrei besteht oder wenn im Zeitpunkt des Entstehens der außerordentlichen Mitgliedschaft die Voraussetzungen der §§ 7(1), 7(6), 7(7), 7(8) und 34 der Satzung oder §§ 14, 21 AVB erfüllt waren. War bei Entstehen der außerordentlichen Mitgliedschaft nur die Voraussetzung des § 7(1) der Satzung erfüllt, so erhält das außerordentliche Mitglied auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Vorstands der Kasse die Abgangsvergütung nach der Ziffer 1, soweit die Bestimmungen des BetrAVG nicht entgegenstehen. Eine Abfindung auf

⁵ Beitragsgeminderte Zeiten sind solche, in denen entsprechend einer Teilzeittätigkeit in Eltern-, Großeltern- oder Pflegezeit Beiträge entrichtet werden.

⁶ Für Nachversicherungsbeiträge wird ab 01.01.2022 ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgeltes gewährt und erfüllt damit die Anforderungen nach § 1a Abs. 1a BetrAVG, soweit einschlägig.

⁷ Beginnt während einer Elternzeit eine weitere Elternzeit, so hat sich der Nachversicherungsantrag auf die gesamte in Anspruch genommene Elternzeit zu erstrecken.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

Antrag des Vorstandes der Kasse ist innerhalb der gesetzlichen Regelungen zulässig.⁸

- (4) Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften können gemäß den gesetzlichen Regelungen einvernehmlich auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

II. Leistungen, Allgemeine Vorschriften

§ 6 Kassenleistungen und Wartezeit

- (1) Die Leistungen der Kasse sind: Mitgliedsrenten, Kapitalauszahlung, Hinterbliebenen- und Waisenrenten, Sterbegeld sowie Ausgleichsrenten im Rahmen des Versorgungsausgleichs.
- (2) Der Anspruch auf Kassenleistungen setzt voraus, dass das bestehende Dienst- oder Vertragsverhältnis beendet wird⁹. § 13 (2) bleibt unberührt.
- (3) Kassenleistungen werden nur dann erbracht, wenn die Mitgliedschaft mindestens vier Jahre bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Kasse.
- (4) Auf die Kassenleistungen besteht Rechtsanspruch.
- (5) Kassenleistungen können nur zusammen mit den entsprechenden Versorgungsleistungen aus dem Allianz Pensionsverein e.V. (APV) geltend gemacht werden.

§ 7 Antrag auf Rentenzahlung und Kapitalauszahlung

- (1) Mitgliedsrenten, Kapitalauszahlung, Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten werden auf Antrag gezahlt. Den Antrag können stellen
- das Mitglied,
 - die Hinterbliebenen und Waisen,
 - der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte¹⁰ und Lebenspartner.

Das Mitglied kann die vertragführende Stelle beauftragen, einen Antrag zu stellen.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand der Kasse einzureichen.

Dem Antrag auf Ausgleichsrente ist die Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beizufügen.

- (2) Wird im Rentenanspruch Berufsunfähigkeit gemäß § 17 (1) geltend gemacht, so ist diese

⁸ Gemäß § 3 BetrAVG können unverfallbare Anwartschaften nur bis zu einer bestimmten Grenze (sog. „Bagatellanwartschaften“) abgefunden werden. Eine Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht.

⁹ Dies regelt den gemäß § 232 I Versicherungsaufsichtsgesetz erforderlichen Wegfall des Erwerbseinkommens und gilt daher auch für Vertrags- und Dienstverhältnisse, die nicht mit Trägergesellschaften geschlossen sind.

¹⁰ Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber alle Geschlechter.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind vom Mitglied zu tragen. Aufgrund freier Würdigung des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung und sonstiger Tatsachen, die für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit von Bedeutung sind, trifft der Vorstand der Kasse die Entscheidung. Die Entscheidung muss dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Stellung des Antrages und Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen schriftlich mitgeteilt werden.

Als Nachweis der Berufsunfähigkeit wird die Vorlage eines entsprechenden Rentenbescheids der Deutschen Rentenversicherung oder eines gleichwertigen Versorgungsträgers wegen voller Erwerbsminderung anerkannt.

- (3) In dem Bescheid über die Zahlung von Mitgliedsrente, Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten sind der Beginn und die Höhe der Rente anzugeben.

In dem Bescheid über die Kapitalzahlung sind der Zahlungszeitpunkt und die Höhe anzugeben.

§ 8 Zahlungsweise, Rentenbeginn und Fälligkeit

- (1) Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt an den Empfangsberechtigten durch Überweisung auf ein von ihm zu benennendes Konto.
- (1a) Als Rentenbeginn gilt der Erste des Monats, in dem die erstmalige Auszahlung einer Leistung aus der Kasse oder einem Versorgungswerk, dessen Leistungen nur gemeinsam mit Leistungen aus der Kasse geltend gemacht werden können, erfolgt.
- (2) Die Kapitalauszahlung wird in einem Betrag am Ende des Monats des Rentenbeginns oder, falls die in § 16 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene 3-Jahres-Frist noch nicht erfüllt ist, am Ende des auf die Vollendung dieser Frist folgenden Monats oder zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (2a) durch Überweisung auf ein vom Empfangsberechtigten zu benennendes Konto gezahlt (Zahlungszeitpunkt).
- (2a) Auf Antrag des Empfangsberechtigten wird die Kapitalauszahlung zum 01. Februar des dem Rentenbeginn folgenden Jahres fällig, sofern dann die in § 16 Abs. 2 S. 4 vorgesehene Frist erfüllt ist. Der Antrag kann nur zusammen mit dem Antrag auf Kapitalauszahlung und erst nach dem 31.12.2019 gestellt werden. Die Kasse und die Trägergesellschaften haften nicht für Nachteile, die durch die Wahl des Zahlungszeitpunktes entstehen.
- (3) Die Kasse ist berechtigt, von der Rentenzahlung und der Kapitalauszahlung Beiträge einzubehalten, für deren Abführung sie bzw. die Trägergesellschaft verantwortlich ist.

§ 9 Verfügungsrecht

Mitgliedsrenten können nur im Rahmen des Versorgungsausgleichs gemäß den §§ 1587 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches abgetreten werden. Kapitalauszahlungen, Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten sowie Sterbegelder dürfen nicht abgetreten werden.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand der Kasse.

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024

§ 10 Obliegenheiten der Rentenempfänger

- (1) Rentenempfänger haben der Kasse alljährlich eine Lebensbescheinigung einzureichen. Die Kasse kann sich mit einer eigenhändig geschriebenen Mitteilung begnügen.
- (2) § 5 (3) und (4) der Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die Rentenempfänger sind verpflichtet, der Kasse jederzeit die von ihr angeforderten Nachweise für den Anspruch auf Kassenleistungen vorzulegen.

§ 11 Zurückhaltung von Kassenleistungen

Kommt ein Rentenempfänger einer in den §§ 7, 8, 10 und 23 festgelegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so können fällige Kassenleistungen so lange ganz oder teilweise zurückgehalten werden, bis er der Aufforderung entsprochen hat. In der schriftlichen Aufforderung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Die dem Anspruchsberechtigten zustehenden Beträge werden ohne Zinsen nachgezahlt, wenn der Rentenempfänger der Aufforderung entsprochen hat.

§ 12 Versicherungsabschlüsse durch Rentenempfänger

Rentenempfänger sollen Versicherungsabschlüsse ausschließlich den Allianz Gesellschaften zuführen, es sei denn, dass es sich um eine Versicherungsart handelt, die von keiner Allianz Gesellschaft betrieben wird. Die für solche Versicherungsabschlüsse von Allianz Gesellschaften erzielten Provisionen gelten nicht als Berufseinkommen im Sinne des § 23 (1).

III. Mitgliedsrenten, Kapitalauszahlung

§ 13 Altersrente

- (1) Die Mitglieder erhalten Altersrente vom Beginn des auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Kalendermonats an.
- (2) Die Altersrente setzt spätestens mit dem Beginn des auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Kalendermonats ein, ohne dass es eines Antrags bedarf.

§ 14 Aufgeschobene Altersrente

Wird keine Altersrente beantragt, so besteht die Mitgliedschaft über die in § 13 (1) genannte Altersgrenze hinaus fort.

§ 15 Vorgezogene Altersrente

- (1) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag vorgezogene Altersrente.
- (2) Hat das Mitglied die vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, so ist die Geltendmachung von Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

§ 16 Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente

- (1) Das Mitglied kann beantragen, dass ab Vollendung des 60. Lebensjahres anstelle der Altersrente eine Kapitalauszahlung gewährt wird, sofern die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles mindestens 12 Jahre bestanden hat. Im Falle des Bestehens von Versorgungsausgleichsansprüchen gegen das Mitglied ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (2) Der Antrag ist vor dem Rentenbeginn zu stellen, spätestens mit dem Beginn des auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Kalendermonats. Der Antrag ist unwiderruflich. Er erlischt im vorzeitigen Versorgungsfall. Die Kapitalauszahlung wird frühestens 3 Jahre nach der Antragstellung geleistet, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und der Versicherte den Fristablauf erlebt. Verstirbt der Rentner zwischen Rentenbeginn und Fälligkeit der Kapitalauszahlung, werden Hinterbliebenen- und Waisenrenten so gewährt, als ob er keinen Antrag auf Kapitalauszahlung gestellt hätte.
- (3) Mit der Kapitalauszahlung erlöschen die Versicherung und alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Ausnahmen regelt § 37 der Satzung.
- (4) Die Höhe der Kapitalauszahlung regelt der Technische Geschäftsplan. Fällt der Zahlungszeitpunkt nicht in den gleichen Kalendermonat wie der Rentenbeginn, erfolgt zwischen dem Monat des Rentenbeginns und dem Zahlungszeitpunkt eine Verzinsung mit dem jeweils für die Deckungsrückstellung maßgeblichen Rechnungszins entsprechend dem Technischen Geschäftsplan.

§ 17 Rente wegen Berufsunfähigkeit und lang andauernder Arbeitsunfähigkeit

- (1) Das Mitglied erhält Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn es durch Krankheit, Unfall, körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes unfähig wird und das bestehende Dienstverhältnis beendet ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Sie tritt zu dem Zeitpunkt ein, der im Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 genannt ist. Die Rente beginnt jedoch frühestens mit Eingang des Antrages und wenn die tatsächliche Zahlung eines Krankengeldes, Übergangsgeldes, Arbeitslosengeldes I oder ähnlicher Einkünfte auf Grund gesetzlicher Vorschriften beendet ist. Eine Verrechnung der Leistungen der Sozialversicherungsträger begründet keinen früheren Beginn der AVK-Rentenleistung.
- (2) Ist ein im Arbeitsverhältnis mit den Trägergesellschaften stehendes ordentliches Mitglied arbeitsunfähig, so erhält es von dem Zeitpunkt an, in dem eine der im Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vorgesehenen „Leistungen in besonderen Fällen“ wegfällt, als Zuschuss eine Rente, bis es die Arbeitsfähigkeit wiedererlangt oder bis Berufsunfähigkeit eintritt.

Der Zuschuss wird in Höhe der Rente gezahlt, die bei Eintritt von Berufsunfähigkeit im gleichen Zeitpunkt zu zahlen gewesen wäre. Bei Bezug von Krankengeld oder Übergangsgeld beträgt der Zuschuss die Hälfte der Rente.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

- (3) Dauert die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres an, so wird ab diesem Zeitpunkt statt der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente nach § 13 in gleicher Höhe gezahlt.

§ 18 Höhe der Grundrente und der Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Soweit für ein Mitglied Pflichtbeiträge entrichtet wurden, erfolgt die Umrechnung dieser Beiträge nach Spalte 2 der Tabelle in Ziffer 3.

Bei Mitgliedern, die vor dem 01.01.1998 in die Kasse aufgenommen wurden, erfolgt für Leistungen im vorzeitigen Versorgungsfall (Berufsunfähigkeit oder Tod des Mitglieds) die Umrechnung der ab dem 01.01.1998 geleisteten Pflichtbeiträge ohne Arbeitgeberzuschuss zusätzlich nach Spalte 3 der Tabelle in Ziffer 3.

- (2) Soweit das Mitglied die vollen Beiträge allein getragen hat (Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 9 der Satzung und freiwillige Höherversicherung nach § 3) erfolgt die Umrechnung dieser Beiträge in Rentenanspruch nach Spalte 2 der Tabelle in Ziffer 3.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

(3) Umrechnungstabelle

(1) Altersjahr	(2) Jahresrente für 100 EUR Beitrag	(3) Beitrag
20	24,75	54,46
21	23,91	52,59
22	23,10	50,81
23	22,33	49,12
24	21,60	47,51
25	20,89	45,96
26	20,22	44,48
27	19,57	43,05
28	18,95	41,67
29	18,34	40,36
30	17,76	39,08
31	17,20	37,85
32	16,67	36,66
33	16,15	35,52
34	15,65	34,42
35	15,17	33,36
36	14,70	32,34
37	14,25	31,35
38	13,82	30,39
39	13,40	29,48
40	13,00	28,60
41	12,61	27,75
42	12,24	26,92
43	11,88	26,13
44	11,53	25,37
45	11,20	24,62
46	10,87	23,92
47	10,56	23,23
48	10,26	22,57
49	9,97	21,93
50	9,69	21,31
51	9,42	20,72
52	9,16	20,15
53	8,91	19,61
54	8,68	19,08
55	8,45	18,59
56	8,23	18,12
57	8,02	17,66
58	7,82	17,20
59	7,62	16,77
60	7,43	16,36
61	7,23	15,91
62	7,00	15,40
63	6,97	15,34
64	6,97	15,34
65	6,97	15,34
66	6,97	15,34
67	6,97	15,34

Als Altersjahr gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem der Geburt.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

§ 19 Höhe der Zurechnungsrente

- (1) Tritt der Versorgungsfall bei einem Mitglied, das vor dem 01.01.1998 in die Kasse aufgenommen wurde, vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, so wird die nach § 18 berechnete jährliche Mitgliedsrente erhöht.
- (2) Die Erhöhung beträgt 144 % des letzten beitragspflichtigen Monatseinkommens, wenn der Versorgungsfall vor dem Ende des Monats eintritt, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird.

Tritt der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt ein, so vermindert sich dieser Vomhundertsatz um 0,6 für jeden angefangenen Kalendermonat, der zwischen der Vollendung des 40. Lebensjahres und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit liegt.

- (3) War das ordentliche Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles teilzeitbeschäftigt, so wird das für die Berechnung nach Ziffer 2 maßgebliche beitragspflichtige Einkommen aus dem für Vollzeittätigkeit gültigen beitragspflichtigen Einkommen durch Kürzung ermittelt. Die Kürzung erfolgt dabei in dem für die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei den Trägergesellschaften errechneten Verhältnis von tatsächlich geleisteter Arbeitszeit zu möglicher Arbeitszeit bei ständiger Vollzeittätigkeit. Mindestens wird jedoch das bei Eintritt des Versorgungsfalles gültige beitragspflichtige Einkommen verwendet.

§ 20 Höhe der sonstigen Renten

- (1) Die Zusatzrente ergibt sich aus den zusätzlichen Anwartschaften, die dem Mitglied nach § 30a (1) der Satzung aus Überschüssen jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugeteilt wurden.¹¹
- (1a) Die Rente aus dem Schlussüberschussanteil ergibt sich aus den zusätzlichen Anwartschaften, die dem Mitglied nach § 30a (1) der Satzung aus Überschüssen jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Aussicht gestellt wurden. Die Zuteilung des Schlussüberschusses erfolgt bei Beendigung der Mitgliedschaft. Dies führt bei Rentenbeginn zu einer dauerhaften Erhöhung der Rente¹².
- (2) Sofern die Trägergesellschaften über ihre Verpflichtung nach § 1 hinaus weitere Zuwendungen zur Verbesserung der Leistungen der Kasse machen, wird die Höhe der daraus entstehenden Rentenansprüche gemäß dem Technischen Geschäftsplan berechnet.
- (3) Mit Zustimmung der Allianz SE können Mitglieder zusätzliche Ansprüche auf feste oder steigende Mitgliedsrenten nebst den dazugehörigen Hinterbliebenen- und Waisenrenten gegen laufende gleichbleibende Beiträge oder gegen Einmalbeiträge erwerben.

§ 21 Höhe der vorgezogenen und der aufgeschobenen Altersrente

- (1) Wird die vorgezogene Altersrente (§ 15) in Anspruch genommen, so wird die bei Beginn der Rentenzahlung erreichte Anwartschaft gekürzt. Die Kürzung beträgt – rückwärts vom Beginn des auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Kalendermonats an gerechnet

¹¹ Nähere Bestimmungen befinden sich im Anhang 2 „I. Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ „II. Abgeltung bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds“

¹² Nähere Bestimmungen befinden sich im Anhang 2.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

- für den 1. bis 12. Monat je 0,50 %,
- für den 13. bis 24. Monat je 0,42 %,
- für den 25. bis 36. Monat je 0,36 %

der Anwartschaft.¹³

Der Abschlag gilt für die ganze Laufzeit der Altersrente und ist auch für die Berechnung der Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten maßgebend.

Wird die Zahlung der vorgezogenen Altersrente nach § 23 (2) Absatz 3 unterbrochen, so werden für die Kürzung nur diejenigen Monate berücksichtigt, in denen Zahlungen geleistet werden.

- (2) Nimmt ein Mitglied, welches sein Arbeits- oder Vertragsverhältnis beendet hat, die vorgezogene Altersrente nicht in Anspruch, obwohl die Voraussetzungen des § 15 (1) erfüllt sind, so bleibt ihm die erreichte Anwartschaft ohne weitere Beitragsleistung erhalten, mindestens jedoch der nach § 22 (1) berechnete Anspruch. Tritt Berufsunfähigkeit ein, so erhält das Mitglied vom nachgewiesenen Beginn der Berufsunfähigkeit an gemäß § 17 Rente wegen Berufsunfähigkeit.
- (3) Wird eine aufgeschobene Altersrente (§ 14) in Anspruch genommen, so wird die bei Beginn der Rentenzahlung erreichte Anwartschaft um 0,6 % pro vollem Monat des späteren Rentenbezugs erhöht.

§ 22 Höhe der Rente aus beitragsfreier Anwartschaft

- (1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit oder Tod haben außerordentliche Mitglieder und ihre Hinterbliebenen und Waisen einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Zugehörigkeit zu den Trägergesellschaften zu der Zeit vom Beginn dieser Zugehörigkeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres entspricht. Die ohne das vorherige Ausscheiden zustehende Leistung nach den § 18 (1) und § 19 (2) wird unter der Annahme berechnet, dass das beitragspflichtige Einkommen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgeblich war, unverändert beibehalten wird und die Pflichtbeiträge bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichtet worden wären.

War das Mitglied bei Beendigung des Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt, so wird das maßgebliche beitragspflichtige Einkommen aus dem für Vollzeittätigkeit gültigen beitragspflichtigen Einkommen durch Kürzung ermittelt. Die Kürzung erfolgt dabei in dem für die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei den Trägergesellschaften errechneten Verhältnis von tatsächlich geleisteter Arbeitszeit zu möglicher Arbeitszeit bei ständiger Vollzeittätigkeit. Mindestens wird jedoch das bei Beendigung des Dienstverhältnisses gültige beitragspflichtige Einkommen verwendet.

Der Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Tod vor Erreichen der Alters-

¹³ Eine Tabelle mit den Prozentsätzen der Kürzung befindet sich im Anhang 1.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

grenze darf nicht höher sein als der Betrag, den der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen und Waisen erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre.

Soweit die unverfallbare Anwartschaft auf Pflichtbeiträgen beruht, darf ihr Barwert nicht kleiner sein als das geschäftsplanmäßige Deckungskapital für den erworbenen Anspruch nach § 18 (1) Satz 1. Sofern Pflichtbeiträge vor dem 01.01.1998 entrichtet wurden, ist die daraus entstandene Anwartschaft mit 38,5 % zu berücksichtigen.

Beantragt das außerordentliche Mitglied die vorgezogene Altersrente nach § 15, so wird die gekürzte Altersrente abweichend von § 21 (1) gemäß einer geschäftsplanmäßigen Festlegung errechnet.

- (1a) Sofern die ordentliche Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2000 begonnen hat, tritt an die Stelle der Ansprüche nach Ziffer 1 der vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Vertragsverhältnisses mit den Trägergesellschaften erreichte Anspruch auf Leistungen aus den bis dahin gezahlten Pflichtbeiträgen. Alle Leistungserhöhungen aus der Überschussverwendung nach § 30a (1) der Satzung stehen dem außerordentlichen Mitglied und seinen Hinterbliebenen und Waisen ungekürzt zu.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Ansprüche sind dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
Bei außerordentlichen Mitgliedschaften nach §§ 7 (6), 7 (7), 7 (8), 7 (9) und § 7b der Satzung wird bei Eintritt des Versorgungsfalles die Leistung gemäß einer geschäftsplanmäßigen Festlegung errechnet.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Vollendung des 60. Lebensjahres mit Bezug von Vorruhestandsgeld aus den Diensten der Trägergesellschaften aus, ohne dass die Voraussetzungen nach § 6 (2) Satz 1 und 2 der Satzung vorliegen, so ist § 21 (2) entsprechend anzuwenden.

§ 23 Sonstiges Einkommen bei Rentenempfängern

- (1) Nimmt ein Empfänger von Mitgliedsrente vor Einsetzen der Altersrente (§ 13) eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt, so ist er verpflichtet, die Höhe dieses Berufseinkommens sowie jede Änderung dem Vorstand der Kasse anzuzeigen.
- (2) Anspruch auf vorgezogene Altersrente besteht bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres neben einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur dann, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit durchschnittlich im Monat 30 % der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Angestelltenversicherung nicht überschreitet.

Falls die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird und sie im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn der vorgezogenen Altersrente auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage beschränkt ist, gelten keine Verdienstbeschränkungen.

Wird nach Beginn der vorgezogenen Altersrente eine Tätigkeit aufgenommen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ruht die Rentenzahlung vom Beginn des folgenden Monats an, und zwar solange, bis die Voraussetzungen für den Bezug wieder erfüllt sind, längstens bis zum Beginn der Altersrente gemäß § 13.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

- (3) Übersteigt eine Mitgliedsrente, die nicht auf den §§ 13 oder 14 beruht, zusammen mit dem Berufseinkommen des Rentenempfängers das letzte Bruttogehalt vor der Pensionierung, fortgeschrieben entsprechend der Tarifentwicklung seit Rentenbeginn, so kann der Vorstand die Rente um den übersteigenden Betrag, jedoch um nicht mehr als die Hälfte, kürzen. Die Kürzung endet spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Rentenempfänger das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 24 Wegfall der Mitgliedsrente

- (1) Stirbt der Mitgliedsrentenempfänger, so wird die Mitgliedsrente bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt.
- (2) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit fällt weg, wenn der Rentenempfänger die Berufsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten, das in jedem Jahr nur einmal verlangt werden kann, wiedererlangt oder Anspruch auf Altersrente nach § 13 besteht.
- (3) Stand der Rentenempfänger in dem Zeitpunkt, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, im Dienste einer Trägergesellschaft, so fällt die Rente wegen Berufsunfähigkeit bei Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nur dann weg, wenn er eine ihm angebotene, seiner früheren Tätigkeit gleichwertige Stellung bei einer Trägergesellschaft nicht annimmt.
- (4) Für Rententeile, die aus freiwilliger Höherversicherung nach § 3 oder aus einer Zusatzversicherung mit eigener Beitragszahlung nach § 20 (3) entstanden sind, gilt stets Ziffer 2.
- (5) Tritt der Rentenempfänger nach der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit wieder in die Dienste einer Trägergesellschaft, so lebt die ordentliche Mitgliedschaft wieder auf. Die Nachzahlung von Beiträgen für die Zeit, in der Berufsunfähigkeit bestand, ist ausgeschlossen. Kommt kein neues Dienst- oder Vertragsverhältnis mit einer Trägergesellschaft zustande und wird die Rente nicht nach Ziffer 3 Absatz 1 weitergezahlt, so wird die Mitgliedschaft als außerordentliche nach § 7 der Satzung fortgesetzt, sofern im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die in § 7 (1) der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt waren. Andernfalls beschränkt sich der Anspruch auf die Abgangvergütung nach § 5.
- (6) Bestand bei Rentenbeginn ordentliche Mitgliedschaft, so darf die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder die Altersrente nach § 13 nicht kleiner sein als eine früher bezogene Mitgliedsrente.

IV. Regelungen zum Versorgungsausgleich

§ 24a Grundsatz

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitglieds oder Rentners ein Anrecht, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Leistungen des Mitglieds bzw. Rentners entsprechend dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Dies gilt analog auch für die angemessenen Kosten der Teilung, welche von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024

§ 24b Interne Teilung

Sofern im Rahmen einer internen Teilung die Kasse für die ausgleichsberechtigte Person einen Ausgleichswert in der vom Familiengericht festgelegten Höhe überträgt, wird dieser nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Anwartschaften bzw. Renten umgerechnet. Für Anwartschaften nach § 19 ergibt sich das beitragspflichtige Einkommen aus dem maßgeblichen Einkommen des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der Dauer der Ehezeit. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 24c Gesetzliches Leistungsverbot

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts ist die Kasse verpflichtet,¹⁴ Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können. Insbesondere die Zahlung einer Kapitalauszahlung wird bis zur Rechtskraft des Urteils aufgeschoben.

V. Hinterbliebenen-, Waisen und Ausgleichsrenten sowie Sterbegeld

§ 25 Hinterbliebenen- und Waisenrenten

- (1) Im Falle des Todes eines Mitglieds oder Mitgliedsrentenempfängers erhalten die Hinterbliebenen Rente. Hinterbliebene sind die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaft).
- (2) Die ehelichen, die den ehelichen gleichgestellten, die nichtehelichen Kinder sowie der Kasse namentlich benannten Pflegekinder¹⁵ erhalten Waisenrente. Die den ehelichen Kindern durch Adoption oder Legitimation gleichgestellten Kinder sowie die Pflegekinder erhalten keine Waisenrente, wenn die Adoption, Legitimation oder Pflegschaft erst nach dem Beginn der Mitgliedsrente erfolgt. Nichteheliche Kinder männlicher Mitglieder erhalten jedoch Waisenrente nur dann, wenn die Vaterschaft von dem Mitglied anerkannt oder durch Urteil festgestellt worden war.
- (3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nach dem Rentenbeginn i.S.d. § 8 oder zu einem Zeitpunkt geschlossen worden ist, in dem das Mitglied bereits Mitgliedsrente bezog.
- (4) Hinterbliebenen- und Waisenrenten beginnen mit dem Tag, an dem die Zahlung der vertraglichen Bezüge oder die Zahlung der Mitgliedsrente aufhört, und werden bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Hinterbliebene oder die Waise stirbt (§ 28 (3) bleibt unberührt). Verstirbt ein Rentner, der eine Kapitalauszahlung statt der Rente beantragt hat, zwischen Rentenbeginn und Kapitalauszahlung, beginnen Hinterbliebenen- und Waisenrenten aus dem Teil der Versorgung, aus dem noch keine Leistungen bezogen wurden, am Tag nach dem Tod.

¹⁴ § 29 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG).

¹⁵ Für den Bezug der Waisenrente ist der Nachweis einer entsprechenden Kindergeldberechtigung erforderlich.

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024

§ 26 Höhe der Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der Rente, die sich für das verstorbene Mitglied ergeben hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes Berufsunfähigkeit eingetreten wäre; hatte der verstorbene Ehegatte oder Lebenspartner zuletzt Rente bezogen, so beträgt die Hinterbliebenenrente 60 % der Rente, die sich ohne Anwendung der Bestimmung des § 23 (3) errechnet hätte.

§ 27 Kürzung bei größerem Altersunterschied, Abfindung der Hinterbliebenenrente

- (1) Ist der überlebende Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die Hinterbliebenenrente für jedes volle Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre um 2 %, höchstens um 50 % ihres Betrages gekürzt.

Die Kürzung nach Abs. 1 unterbleibt, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bei Eintritt des Versorgungsfalls mindestens 15 Jahre bestanden hat oder aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

- (2) Die Hinterbliebenenrente fällt weg, wenn der Hinterbliebene erneut heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet. Die Rente ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet wird. In diesem Falle wird jedoch eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen Jahresrente gezahlt. Der Berechnung der Abfindung wird die von der Kasse zuletzt gezahlte Monatsrente zugrunde gelegt.

§ 28 Waisenrente

- (1) Die Waisenrente beträgt

- für jede Waise 20 %,
- für jede Vollwaise 40 %

der Mitgliedsrente.

Für die Höhe dieser Mitgliedsrente gilt § 26 sinngemäß.

- (2) Kinder eines verstorbenen Mitglieds oder Mitgliedsrentenempfängers erhalten Vollwaisenrente, wenn und solange nach dem Ableben keine Hinterbliebenen- oder Ausgleichsrente zu zahlen ist und auch keine Abfindung für eine solche geleistet wurde.
- (3) Die Waisenrente fällt spätestens am Ende des Monats weg, in dem die Waise das 20. Lebensjahr vollendet. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Waisenrente nur dann gezahlt, sofern steuerliche Regelungen nicht entgegenstehen*. Die Waisenrente wird auch nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise wegen ihrer Behinderung nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Waisenrentenberechtigung und die Behinderung vor Vollendung des 20. Lebensjahres vorgelegen haben.

* In der Regel wird die Waisenrente bezahlt, sofern Kindergeld bezogen wird.

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024

§ 29 Begrenzung der Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten

- (1) Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Mitgliedsrente, die nach § 26 für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebend ist.
- (2) Überschreiten die Hinterbliebenen- und Waisenrenten rechnerisch den Betrag der Mitgliedsrente, so sind sie anteilmäßig zu kürzen.
- (3) Ist keine Hinterbliebenenrente zu zahlen und überschreiten die Waisenrenten zusammen mit den nach § 30 zu zahlenden Ausgleichsrenten den Betrag der Mitgliedsrente, so sind die Renten anteilmäßig zu kürzen.
- (4) Ist eine Ausgleichsrente zu zahlen, so wird die Hinterbliebenenrente in Höhe der Ausgleichsrente gekürzt. Die Kürzung fällt nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten nur dann weg, wenn Ausgleichsrenten erbracht wurden, die insgesamt zwei Jahresbeträge der auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Ausgleichsrente nicht übersteigen.

§ 30 Ausgleichsrente

- (1) Im Falle der Scheidung eines Mitglieds oder Mitgliedsrentenempfängers erhält der geschiedene Ehegatte oder Lebenspartner im Rahmen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach dem Tod des Verpflichteten eine Ausgleichsrente, sobald beim Ausgleichsberechtigten der Versorgungsfall eingetreten ist.
- (2) Ein Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsrente besteht nur dann, wenn der Anspruch gerichtlich festgestellt wurde. Die Kosten hierfür trägt der Anspruchsteller.
- (3) Die Ausgleichsrente darf nicht höher sein als eine Hinterbliebenenrente, die sich nach den §§ 26 und 29 (2) ergeben hätte, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds oder Mitgliedsrentenempfängers noch bestanden hätte.

Sind mehrere Ausgleichsrenten zu zahlen, so ist Satz 1 auf die Summe dieser Renten anzuwenden. Die Ausgleichsrenten sind dann gegebenenfalls anteilmäßig zu kürzen.

- (4) Für den Wegfall einer Ausgleichsrente gelten die §§ 25 (4) und 27 (2) sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abfindung nach § 27 (2) auch zu zahlen ist, wenn der Ausgleichsberechtigte bereits vor Rentenbeginn wieder heiratet.

§ 31 Elternrente

Hinterlässt ein Mitglied keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen, Waisen oder Ausgleichsberechtigten (§ 30), wohl aber bedürftige Eltern, deren Lebensunterhalt es ganz oder überwiegend aus eigenen Mitteln bestritten hatte, so erhalten diese zusammen eine Rente bis zur Höhe der Hälfte der nach den Bestimmungen des § 26 für die Hinterbliebenenrente maßgebenden Mitgliedsrente. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich die Elternrente um die Hälfte.

§ 32 Sterbegeld

- (1) Bei Ableben eines Mitglieds oder Mitgliedsrentenempfängers wird ein Sterbegeld in Höhe des 0,9-fachen beitragspflichtigen Monatseinkommens gezahlt, das für den Verstorbenen

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

zuletzt maßgeblich war. Das Sterbegeld beträgt jedoch mindestens 310 EUR und höchstens 620 EUR. Im Rahmen einer internen Teilung nach § 24a und § 24b verändert sich entsprechend den Festlegungen im Technischen Geschäftsplan die Höhe des Sterbegeldes.

Für die Ermittlung des maßgeblichen beitragspflichtigen Einkommens ist bei ordentlichen Mitgliedern § 19 (3) entsprechend anzuwenden.

- (2) Besteht bei Ableben außerordentliche Mitgliedschaft nach § 7 der Satzung oder ist die Mitgliedsrente aus einer solchen außerordentlichen Mitgliedschaft hervorgegangen, so wird das nach Ziffer 1 Absatz 1 berechnete Sterbegeld gemäß § 22 (1) Satz 1 gekürzt.
- (3) Ist das Sterbegeld beim Tod eines Kassenmitglieds oder Rentners die einzige Leistung und sind keine Ausgleichsberechtigten (§ 30) vorhanden, so wird es auf die Summe der eingezahlten Pflichtbeiträge, zuzüglich der Beiträge
 - die während der beitragspflichtigen Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 9 der Satzung - ohne die Beiträge, die auf Beitragszuschüsse einer Trägergesellschaft entfallen – eingezahlt wurden oder
 - aus der freiwilligen Höherversicherung nach § 3,höchstens auf den nach der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung zulässigen Höchstbetrag erhöht.
- (4) Empfangsberechtigt für das Sterbegeld sind die Erben. Das Sterbegeld wird auf das bisher bekannte Konto des Verstorbenen überwiesen.

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024

VI. Beteiligung an den Bewertungsreserven

§ 32a Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Vorstandes und des Verantwortlichen Aktuars über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung¹⁶, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests¹⁷ einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Mitglieder und Rentenempfänger) sowie die Trägerunternehmen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Die näheren Bestimmungen befinden sich im Abschnitt I. des Anhangs 2 sowie im Technischen Geschäftsplan.

VII. Ergänzungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Mitteilung an die Mitglieder

Über die Höhe der Anwartschaften nach den §§ 18 bis 20 erhält das ordentliche Mitglied alljährlich eine schriftliche Mitteilung. Allein maßgeblich für den Anspruch sind die Satzung, die AVB und der Geschäftsplan der Kasse.

§ 34 Datenschutz

Die Kasse kann im Rahmen des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten der Mitglieder und Rentenempfänger erheben, speichern, verarbeiten und an Dritte (z.B. Verantwortlicher Aktuar) übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

§ 35 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse.

§ 36 Anpassungsklausel

- (1) Die Kasse ist bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehba-

¹⁶ Die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen müssen erfüllt sein.

¹⁷ Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geforderten Stresstests simulieren die Auswirkungen negativer Kapitalmarktentwicklung (z.B.: hoher Marktwertverlust bei Aktien und Renten) auf die Kapitalausstattung der Kasse.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

ren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und des daraus errechneten Beitrags berechtigt, den Beitrag entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzulegen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Für Änderungen der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung gilt Satz 1 entsprechend. Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn Änderungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

- (2) Ist in den AVB eine Bestimmung unwirksam, findet Ziffer 1 entsprechende Anwendung, wenn zur Fortführung des Vertrages dessen Ergänzung notwendig ist.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Änderungen nach Ziffer 1 zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Mitglieds folgt. Änderungen nach Ziffer 2 werden zwei Wochen nach Benachrichtigung des Mitglieds wirksam.

§ 37 Entziehung der Kassenleistungen

- (1) Der Anspruch auf Kassenleistungen kann durch Beschluss des Vorstands der Kasse entzogen werden:
 - a) Rentenempfängern, die ihre Rente vorsätzlich oder durch Arglist erschlichen haben;
 - b) Rentenempfängern, die sich eine Handlung zuschulden kommen lassen, welche die Gesellschaft berechtigt hätte, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, falls ein solches noch bestände, oder bei denen nachträglich eine solche während ihrer aktiven Dienstzeit begangene Handlung bekannt wird;
 - c) Empfängern von Hinterbliebenen- und Ausgleichsrenten, wenn eine Handlung des Verstorbenen bekannt wird, die nach a) oder b) einen Grund zur Entziehung der Mitgliedsrente gegeben hätte.

In den Fällen b) und c) bedarf es des Antrags der betreffenden Gesellschaft.

- (2) Der Vorstand der Kasse ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 1 a) und b) im Einvernehmen mit der betreffenden Gesellschaft die Rente ganz oder teilweise denjenigen Angehörigen des Mitglieds zuzuweisen, die bei seinem Ableben Anspruch auf Kassenleistungen hätten.
- (3) Wenn ein Rentenempfänger sich der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie derart entzieht, dass sie in Not gerät, so ist der Vorstand der Kasse befugt, die Rente bis zur Hälfte denjenigen Angehörigen des Berechtigten zu überweisen, welche im Falle seines Ablebens Anspruch auf Kassenleistungen hätten.
- (4) Werden die Kassenleistungen entzogen, ohne dass Ziffer 2 oder 3 angewendet wird, so wird die Abgangsvergütung gemäß § 5 zum Zeitpunkt des Rentenbeginns unter Abzug der bereits gezahlten Rente durchgeführt.
- (5) Ziffer 1 gilt für außerordentliche Mitgliedschaften entsprechend.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

§ 38 Übergangsregelung zu §§ 8 und 16

In den Fällen, in denen der Antrag auf Kapitalauszahlung bis zum 31.12.2019 gestellt wird, gelten weiterhin §§ 8 und 16 in der Fassung vom Januar 2019.¹⁸

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25.09.2024, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003/00117#0075.

¹⁸ **Fn. 14) Fassung §§ 8 und 16 bis 31.12.2019**

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt an den Empfangsberechtigten durch Überweisung auf ein von ihm zu benennendes Konto.
- (2) Die Kapitalauszahlung wird in einem Betrag am Ende des auf die Pensionierung folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Empfangsberechtigten zu benennendes Konto gezahlt.
- (3) Die Kasse ist berechtigt, von der Rentenzahlung und der Kapitalauszahlung Beiträge einzubehalten, für deren Abführung sie bzw. die Trägergesellschaft verantwortlich ist.

§ 16 Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente

- (1) Das Mitglied kann beantragen, dass ab Vollendung des 60. Lebensjahres anstelle der Altersrente eine Kapitalauszahlung gewährt wird, sofern die Mitgliedschaft mindestens 12 Jahre bestanden hat. Im Falle des Bestehens von Versorgungsausgleichsansprüchen gegen das Mitglied ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (2) Der Antrag ist vor dem Rentenzahlungsbeginn zu stellen. Die Kapitalauszahlung wird frühestens 3 Jahre nach der Antragstellung geleistet. Der Antrag ist unwiderruflich. Er erlischt im vorzeitigen Versorgungsfall.

Wurde der Antrag weniger als 3 Jahre vor dem Rentenbeginn gestellt, wird bis zum Ablauf der 3-Jahres-Frist eine Altersrente und dann das noch vorhandene Deckungskapital gezahlt, sofern der Versicherte den Ablauf erlebt. Die 3-Jahres-Frist hierfür muss jedoch spätestens mit dem Beginn des auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Kalendermonats erfüllt sein.

- (3) Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Ausnahmen regelt der § 37 der Satzung.
- (4) Die Höhe der Kapitalauszahlung regelt der Technische Geschäftsplan.

Allianz Versorgungskasse
 Versicherungsverein a.G.
 Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
 Stand September 2024

Anhang 1

Berechnung der vorgezogenen Altersrente

Bei Anwendung des § 21 zur Berechnung der Höhe der vorgezogenen Altersrente ermittelt man zunächst:

1. den Beginn des auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Kalendermonats (eigentlicher Altersrentenbeginn)
2. den Zeitpunkt des Beginns der vorgezogenen Altersrente
3. die Anzahl der vollen, zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden Monate.

Mit Hilfe der zuletzt genannten Anzahl von Monaten kann der folgenden Tabelle der Prozentsatz der Kürzung unmittelbar entnommen werden:

Anzahl der Monate	Prozentsatz der Kürzung	Anzahl der Monate	Prozentsatz der Kürzung
1	0,50	19	8,94
2	1,00	20	9,36
3	1,50	21	9,78
4	2,00	22	10,20
5	2,50	23	10,62
6	3,00	24	11,04
7	3,50	25	11,40
8	4,00	26	11,76
9	4,50	27	12,12
10	5,00	28	12,48
11	5,50	29	12,84
12	6,00	30	13,20
13	6,42	31	13,56
14	6,84	32	13,92
15	7,26	33	14,28
16	7,68	34	14,64
17	8,10	35	15,00
18	8,52	36	15,36

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024

Anhang 2

I. Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Verbesserung der Kassenleistungen an Mitglieder und Rentenempfänger gelten folgende Bestimmungen:

A. Verteilung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird zunächst für die Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet. Der verbleibende Teil wird als Überschussbeteiligung gewährt oder als Schlussüberschuss bei Beendigung der Mitgliedschaft zugeteilt.

1. Voraussetzungen für den Anspruch auf Beteiligung sowie für die Bereitstellung des Schlussüberschusses

Jeder, der an dem Bilanzstichtag, zu dem die verteilungsfähigen Bewertungsreserven gemäß § 32a festgestellt werden, Mitglied oder Rentenempfänger der Kasse ist, wird gleichmäßig an den Bewertungsreserven beteiligt.

Einen Überschussanteil erhalten Mitglieder, bei denen am Bilanzstichtag die Wartezeit nach § 6 (3) zurückgelegt war, sowie die Rentenempfänger der Kasse.

Die Bereitstellung des Schlussüberschusses erfolgt nur für Mitglieder.

Maßgebend dafür, ob das einzelne Versicherungsverhältnis als Mitgliedschaft, als Mitglieds-, Hinterbliebenen-, Waisen- oder Ausgleichsrente oder als erloschen gilt, sind die Verhältnisse am 1. Oktober des Jahres, an welchem die Beteiligung an den Bewertungsreserven und am Überschuss erfolgt.

2. Form der Beteiligung sowie der Bereitstellung und der Zuteilung des Schlussüberschusses

Für das einzelne Mitglied dient die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Bildung einer zusätzlichen Anwartschaft auf Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrente (siehe § 20 (1)).

Für das einzelne Mitglied dient die Beteiligung am Überschuss der Bildung einer zusätzlichen Anwartschaft auf Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrente (siehe § 20 (1)) sowie der Bereitstellung einer voraussichtlichen Anwartschaft aus Schlussüberschuss (siehe § 20 (1a)). Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Zuteilung des Schlussüberschussanteils. Dies führt bei Rentenbeginn zu einer dauerhaften Erhöhung der Rente.

Bei Rentenempfängern wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven und am Überschuss zur dauerhaften Erhöhung der laufenden Kassenrente verwendet. Der Anspruch auf eine Rentenerhöhung besteht frühestens zwei Monate nach der Unbedenklichkeitsklärung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Maßstab für die Beteiligung sowie für die Bereitstellung des Schlussüberschusses

Der Anteil des einzelnen Mitglieds richtet sich nach dem Anteil des Mitglieds am Deckungskapital aller Versicherten. Als Maßstab gilt eine Grundzahl, die insbesondere von der Dauer der Zugehörigkeit zur Kasse und den geleisteten Beiträgen abhängig ist.

Bei Rentenempfängern gilt als Maßstab der Monatsbetrag der Kassenrente.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

Beteiligungsberechtigt sind die Rententeile, die von der Kasse aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu leisten sind. Rententeile, die nicht von der Kasse, sondern von einer Trägergesellschaft unmittelbar geleistet werden, begründen keinen Anspruch auf Beteiligung.

4. Grundzahl

Bestand am Bilanzstichtag ordentliche Mitgliedschaft, so ist die Grundzahl die Summe der Jahresbeträge aus

- 38,5 % der bis zum 31.12.1997 erworbenen Anwartschaften auf Grundrente,
- der nach dem 01.01.1998 nach § 18 (1) Satz 1 erworbenen Anwartschaft auf Rente und
- der bis zum Bilanzstichtag nach § 18 (2) erworbenen Anwartschaft auf Rente,
- den bis zum Bilanzstichtag bestätigten Anwartschaften auf Zusatzrente nach § 20 (1).

Bestand am Bilanzstichtag außerordentliche Mitgliedschaft, so ist die Grundzahl die Summe der Jahresbeträge aus,

- 38,5 % der bis zum 31.12.1997 erworbenen Anwartschaft auf Grundrente,
- der nach dem 31.12.1997 und bis zum Entstehen der außerordentlichen Mitgliedschaft nach § 18 (1) Satz 1 erworbenen Anwartschaft auf Rente,
- den bis zum Bilanzstichtag nach § 18 (2) erworbenen Anwartschaft auf Rente,
- und den bis zum Bilanzstichtag bestätigten Anwartschaften auf Zusatzrente nach § 20 (1).

Bei weiblichen Mitgliedschaften werden die bis zum 31.12.1987 erworbenen Anwartschaften jeweils mit dem 1,1-fachen ihres Betrages in die Berechnung der Grundzahl einbezogen.

Der Grundzahl sind gegebenenfalls 38,5 % der Anwartschaften nach § 33 der Satzung sowie die Anwartschaften nach § 20 (3) entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen bei der Beitragszahlung hinzuzurechnen.

5. Höhe der Beteiligung sowie der Bereitstellung und der Zuteilung des Schlussüberschusses

Die Höhe des Anteils, der aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr auf den jeweiligen Versicherten entfällt, wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars für das einzelne Mitglied in Prozent der Grundzahl und für den einzelnen Rentenempfänger in Prozent der von der AVK geleisteten Monatsrente festgesetzt bzw. für den Schlussüberschuss bereitgestellt.

Die Zuteilung des Schlussüberschusses erfolgt im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und führt bei Rentenbeginn zu einer dauerhaften Erhöhung der Rente.

Nähere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

B. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Ermittlung der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt grundsätzlich nach den

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen 1998
Stand September 2024**

Verhältnissen am Bilanzstichtag. Sofern sich die Reserven zwischen dem Bilanzstichtag und dem letzten Quartalsultimo vor der Mitgliederversammlung um mindestens 5 % reduzieren, kann eine Neuberechnung vorgenommen werden.

1. Beteiligung an den Bewertungsreserven für im Bestand verbleibende Versicherungen

Die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ergibt sich aus den gesamten saldierten Bewertungsreserven (stille Reserven abzüglich stiller Lasten) unter Berücksichtigung des Erhalts einer ausreichenden Kapitalausstattung, der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie einer absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung.

Verteilungsfähig sind jedoch maximal 50 % der gesamten saldierten Bewertungsreserven abzüglich der saldierten Bewertungsreserven der festverzinslichen Kapitalanlagen.

Nähere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Beteiligung an den Bewertungsreserven für aus dem Bestand ausscheidende Versicherungen

Zusätzlich zu der unter 1. genannten Beteiligung erhält der Versicherte bei Ausscheiden mit Übertragung, bei Inanspruchnahme der Kapitalauszahlung, bei Abfindung oder bei Beitragsrückerstattung eine Beteiligung an den verteilungsfähigen saldierten Bewertungsreserven der festverzinslichen Kapitalanlagen.

Nähere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

C. Überschussbeteiligung sowie Bereitstellung des Schlussüberschusses

Abrechnungs- und Gewinnverbände

Für die verursachungsgerechte Zuordnung der Überschüsse sowie für die Bereitstellung des Schlussüberschusses bildet die Kasse die Abrechnungsverbände

M: Anwartschaften der Mitglieder aus Pflichtversicherung, Anwartschaften der Mitglieder aus freiwilliger Höherversicherung nach § 3, Anwartschaften aus Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 9 (1) der Satzung

R: laufende Renten.

Jeder dieser Abrechnungsverbände wird untergliedert in einen Gewinnverband M für Männer und F für Frauen. Außerordentliche Mitglieder bzw. Rentner nach § 7b der Satzung werden entsprechend ihrem Geschlecht zugeordnet. Bei Hinterbliebenen-, Waisen- und Ausgleichsrenten richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Gewinnverband nach dem Geschlecht des verstorbenen Mitglieds oder Mitgliedsrentenempfängers.

II. Abgeltung bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds

Scheidet ein Mitglied, dem bereits zusätzliche Anwartschaften aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeteilt sind, aus der Kasse aus, ohne dass nach der Satzung Leistungen geschuldet werden, so wird nach § 5 eine erhöhte Abgangsvergütung ausgezahlt.